

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung  
(Nr 286 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz  
2000 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 2. März 2011 geschäftsordnungsgemäß in Anwesenheit von der für Krankenanstaltenangelegenheiten ressortzuständigen Landesrätin Scharer sowie von Experten mit der zitierten Vorlage der Landesregierung eingehend befasst.

Auf der Expertenbank waren Frau Mag. Hofinger (Leiterin der Abteilung 9), Dr. Steinhäusler (Abteilung 8/01), Dr. Diemath (Abteilung 9/01), Hofrat DI Dr. Haslinger (SAGES), Dr. Aigner (Wirtschaftskammer), Frau Beer (Kammer für Arbeiter und Angestellte), Mag. Schmidt (Zahnärztekammer), Kammeramtsdirektor-Stellvertreter Dr. Barth (Ärztekammer) vertreten.

Zum umfangreichen Gesetzesvorhaben ist erläuternd Folgendes auszuführen:

Mit Urteil vom 10. März 2009 in der Rechtssache C-169/07, Fall "Hartlauer HandelsgesmbH" hat der Europäische Gerichtshof das bestehende System der Bedarfsprüfung von selbständigen Ambulatorien als europarechtswidrig erkannt, da bei gleichem oder ähnlichem Leistungsangebot zahnärztliche Gruppenpraxen ohne weitere Schwelle ihre Tätigkeit aufnehmen können und damit den Status einer Wahlarzteinrichtung erreichen, dagegen selbständige Ambulatorien (für Zahnheilkunde) einer strengen Bedarfsprüfung unterliegen. Wenngleich diese Entscheidung unmittelbar nur den Bereich der Zahnheilkunde betrifft, kommt den Aussagen des EuGH für den Sektor der gesamten ambulanten ärztlichen Versorgung Bedeutung zu.

Der EuGH brachte zwar zum Ausdruck, dass es in einem System öffentlicher Daseinsvorsorge (im Sinn eines durch die öffentliche Hand gewährleisteten Systems medizinischer Versorgung für jede Person) zum Schutz dieses Systems in angemessener Weise Marktregulierung auf Anbieterseite geben dürfe, doch müsse dies in gleicher Weise für alle gelten, die gleiche Leistungen anbieten (wollen). Daraus folgt, dass eine Planung des Marktzugangs europarechtskonform insgesamt für die Infrastrukturen ambulanter Versorgung (dh sowohl für Ordinationsstätten von Ärztinnen und Ärzten bzw Angehörigen des zahnärztlichen Berufs als auch für selbständige Ambulatorien) zu gelten hat. Dies ist derzeit nicht der Fall, da die nur für selbständige Ambulatorien vorgesehene Bedarfsprüfung diese gegenüber Gruppenpraxen benachteiligt.

Die erforderliche europarechtskonforme Ersatzregelung ist vom Bundesgesetzgeber mit dem umfassenden Regelungswerk des Bundesgesetzes zur Stärkung der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung, BGBl I Nr 61/2009, vorgenommen worden. Mit dieser Ersatzregelung wird insbesondere vermieden, dass auf Grund des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts Antragsteller aus dem EU-Ausland (nicht jedoch Inländer) ohne Bedarfsprüfung ungehindert selbständige Ambulatorien in Österreich verwirklichen können und damit bei angebotsinduzierter Nachfrage die Ausgaben im Rahmen der Kostenerstattung der gesetzlichen Krankenversicherung steigern.

Als Lösung ist vom Bundesgesetzgeber mit der zitierten Sammelnovelle im Krankenanstaltenrecht die Trennung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung von bettenführenden Krankenanstalten einerseits und selbständigen Ambulatorien andererseits vorgesehen. Während für bettenführende Krankenanstalten das bisher vorgesehene System der Bedarfsprüfung im Wesentlichen unverändert bleibt – lediglich die Harmonisierung mit den Planungsarbeiten von Bund und Ländern wird verbessert – sehen die grundsatzgesetzlichen Vorgaben für selbständige Ambulatorien ein eigenes Verfahren vor, das inhaltlich mit dem neu geschaffenen Zulassungsverfahren für Gruppenpraxen übereinstimmt. Diese Gruppenpraxen werden durch entsprechende Änderungen im Ärztegesetz 1998 bzw im Zahnärztegesetz auch in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ermöglicht. Damit wird der Forderung des EuGH nach Gleichbehandlung dieser beiden Bereiche nachgekommen. Ergänzend ist für alle betroffenen Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsleistungen (niedergelassene Ärztinnen und Ärzte bzw Angehörige der zahnärztlichen Berufe, Krankenanstalten) der Abschluss einer Haftpflichtversicherung verbindlich vorgesehen.

Die zu diesem Zweck vorgenommenen Änderungen der Grundsatzbestimmungen des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) sind vom Landesgesetzgeber auszuführen. Der Entwurf zur Novellierung des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 enthält nahezu ausschließlich Ausführungsbestimmungen zu den einleitend dargestellten grundsatzgesetzlichen Vorgaben, die im Wesentlichen folgende Kernelemente beinhalten:

- Getrennte Regelungen für die Errichtungs- und die Betriebsbewilligungen für bettenführende Krankenanstalten einerseits und selbständige Ambulatorien andererseits, wobei sich die Bestimmungen für bettenführende Krankenanstalten an der bisher vorgesehenen Bedarfsprüfung orientieren, während für selbständige Ambulatorien eine inhaltliche Übereinstimmung mit den Bestimmungen für Gruppenpraxen vorgesehen ist.
- Die verbindliche Normierung einer Haftpflichtversicherung für alle Krankenanstalten.

Diese Ausführungsbestimmungen sollen gemäß den bundesgesetzlichen Vorgaben (§ 65a Abs 2 KAKuG) bereits für Errichtungsbewilligungen Anwendung finden, die ab dem 1. März 2011 beantragt werden.

Die Ausschussberatungen stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Diskussion über die Vorlage der Landesregierung Nr 287 betreffend ein Gesetz, mit dem das Gesetz über den Salzburger Gesundheitsfonds geändert wird.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Abg. Dr. Schlömicher-Thier (SPÖ) entwickelt sich eine breite allgemeine gesundheitspolitische Diskussion. So weist ua Klubobmann Abg. Dr. Schnell (FPÖ) darauf hin, dass dieses Gesetz notwendig war, um sicherzustellen, dass auch ein Arzt als Freiberufler die Möglichkeit haben solle, ein Ambulatorium zu führen. Das Risiko hierfür sei aber viel zu groß und es bestehe die Tendenz, alles beim Staat anzusiedeln. Für einen niedergelassenen Arzt sei es fast nicht mehr möglich, selbst ein Ambulatorium zu betreiben. Die Kosten und das Risiko sowie die Auflagen wären viel zu hoch. Andererseits gäbe es auch keine Möglichkeit für einen freiberuflichen Arzt, andere Ärzte anzustellen. Nicht alle ausgebildeten Ärzte wären bereit, das Risiko eines freien Berufes zu tragen. Es stelle sich die Frage, warum es bei Ärzten nicht möglich sein solle, was in anderen freien Berufen (Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder etc) selbstverständlich sei. Das nunmehr vorliegende Gesetzesvorhaben werde trotzdem positiv eingeschätzt. Insbesondere sei es wichtig, dass nunmehr eine Befristung für die Dauer von höchstens drei Monaten für die Feststellung des Bedarfs geregelt werde.

In diesem Zusammenhang richtet Frau Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch (ÖVP) drei Fragen an die Experten. Diese werden in der Folge durch Frau Mag. Hofinger (Leiterin der Abteilung 9) beantwortet.

Zum einen, ob es bereits Ankündigungen von Gruppenpraxen und selbstständigen Ambulatorien gäbe, die nach diesem Gesetz eingereicht werden. Das Gesetz soll ja rückwirkend gelten. Es stelle sich zum anderen die Frage, ob die Zahnarztklinik in der Bayerhamerstraße ein Ambulatorium sei. Wenn ja, nach welchen Bewilligungen sei das möglich. Würde das auch unter das neue Gesetz fallen, oder gebe es da schon eine andere Regelung, dass diese Klinik kein Ambulatorium sein darf. Weiters werde die Frage an den "Experten" Dr. Schnell gestellt, nach welchem Gesetz die Bewilligungen von dessen Ambulatorium erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Bedarfsprüfung führt Frau Mag. Hofinger ua aus, dass das Grundsatzgesetz des Bundes geändert worden sei und demzufolge auch die Landesgesetzgeber verpflichtet wären, entsprechende Gesetzesänderungen vorzunehmen. Ziel der Gesetzesänderung war es, für alle selbstständigen Ambulatorien und für alle Gruppenpraxen inhaltlich gleichlautende Regelungen für eine Bedarfsprüfung zu haben. Alle Anträge für die Errichtung von selbstständigen Ambulatorien und Gruppenpraxen, die ab 1. März 2011 einlangten, seien bereits nach der neuen Rechtslage zu prüfen. Zur Frage, ob Dr. Schnell einen neuerlichen Antrag auf Bewilligung seines Ambulatoriums einbringen müsse, wird klargestellt, dass dies nicht

erforderlich sei. Die Bewilligung werde nach der alten Rechtslage erfolgen. Das Verfahren sei im Gange. Hinsichtlich der Bewilligung des Zahnambulatoriums eines EU-Antragstellers werde festgehalten, dass die Bewilligung aufgrund des Vorranges des EU-Rechts bereits erfolgt sei.

Nach Beantwortung der von den Abgeordneten aufgeworfenen Fragen durch die anwesenden Experten und nach Austausch der Argumente kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag unverändert das Gesetzesvorhaben zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 286 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 2. März 2011

Der Vorsitzende:  
Kosmata eh

Der Berichterstatter:  
Dr. Schlömicher-Thier eh

Die SPÖ hat in der Sitzung des Landtages vom 30. März 2011 folgenden Abänderungsantrag eingebracht, welcher einstimmig zum Beschluss erhoben wurde:

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 286 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass die Ziffer 10 wie folgt lautet:

10. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 1 wird im ersten Satz vor dem Wort „Krankenanstalt“ das Wort „bettenführenden“ eingefügt und entfallen die lit c und d.

10.2. Im Abs 1 lautet die lit b wie folgt:

" b) betroffene Sozialversicherungsträger, sofern sie für das Einzugsgebiet der beantragten Krankenanstalt nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zuständig sind."

10.3. Im Abs 2 wird die Abkürzung „SAKRAF“ durch die Abkürzung „SAGES“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 30. März 2011:**

Der SPÖ-Abänderungsantrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.

